

- Tische, Bänke und Stühle sind an ihre Stand- bzw. Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Die Standorte der Schränke und Kommoden in den Küchen, im Peerstall und im Kuhstall dürfen nicht verändert werden.,
- Die kleine Diele steht für eine Nutzung nicht zur Verfügung; sie ist als Fluchtweg freizuhalten.
- Es ist sicherzustellen, dass während der Veranstaltung und bei Aufbruch der Gäste die Nachbarschaft nicht in der Nachtruhe gestört wird.
- Das Übernachten auf dem Hof ist nicht erlaubt.
- Wenn Tenne (mit dazugehörigen Räumen) und Kuhstall gleichzeitig an verschiedene Personen vermietet sind oder Räume des Hofes gleichzeitig vereinsintern genutzt werden, ist darauf in gehöriger Weise Rücksicht zu nehmen. Das betrifft auch die ggf. notwendige gemeinsame Küchenbenutzung und die Toilettenbenutzung. Im Übrigen sind Vorstandsmitglieder berechtigt, sich jederzeit vom ordentlichen Ablauf der Veranstaltung zu überzeugen.
- Bei Polterabenden ist das Poltern nur an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet. Das Poltergeschirr darf nicht unmittelbar an der Hauswand zerschlagen werden. Die Scherben sind selbstverständlich zu entfernen. Nach 23.00 Uhr ist Poltern und lautes Wegräumen der Scherben unbedingt zu unterlassen.
- Der Mieter hat für Abtransport von Müll/Abfällen selbst zu sorgen.
- Ein öffentliches Telefon ist in den Räumen des Hofes nicht vorhanden. Für Notfälle bitten wir ein eigenes Handy mitzubringen.
- Nach der Veranstaltung sind alle elektrischen Lampen und Geräte auszuschalten sowie Fenster und Türen zu verschließen.

Weitere Hinweise, denen ebenso nachzukommen ist, ergehen bei Vertragsabschluss bzw. bei der Schlüsselübergabe.

8. Einweisung und Abnahme

Der Schlüssel für das Gebäude wird grundsätzlich zu Beginn der vertraglichen Nutzungsdauer ausgehändigt. Damit gelten die angemieteten Räume, Einrichtung und sonstigen zum Gebrauch überlassenen Sachen als übergeben. Soweit notwendig oder erwünscht, wird der Mieter dabei über alles Wissenswerte unterrichtet, das zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Nutzungsvertrages beitragen kann.

Die Abnahme der Räume, Einrichtungen und der sonstigen zum Gebrauch überlassenen Sachen sowie die Schlüsselerückgabe erfolgen im allgemeinen unmittelbar nach Ablauf der Nutzungsdauer.

Hof Akkerboom e.V.

Der Vorstand

Nutzungsordnung

für die Vermietung von Räumen

1. Allgemeines

Die Räume des Hofes sind vorrangig dazu bestimmt, der Kultur-, Sozial- und Begegnungsarbeit des Vereins zu dienen. Sie werden darüber hinaus nach Maßgabe folgender Bestimmungen neben Vereinsmitgliedern auch anderen Personen zu kurzzeitiger Nutzung überlassen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der satzungsgemäßen Zweckbestimmung des Vereins im Rahmen des Pachtvertrages mit der Stadt Kiel (Liegenschaftsamt) möglich. Eine Überlassung an Personen, die die Räume kommerziell nutzen wollen, ist ausgeschlossen.

2. Nutzungsvertrag

Über die Überlassung von Räumen entscheidet der Vorstand. Eine evtl. notwendige Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Ein schriftlicher für Mieter und Verein verbindlicher Nutzungsvertrag wird grundsätzlich frühestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Termin geschlossen. Vorher wird auf Wunsch lediglich eine unverbindliche Reservierung vorgenommen; sie wird gegenstandslos, wenn nicht spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen ist.

Muss der Mieter oder der Verein aus für ihn zwingenden Gründen vom Vertrag zurücktreten, so hat er dies unverzüglich nach Eintritt dieser Gründe dem Vertragspartner mitzuteilen; wird dieser Verpflichtung nachgekommen, so entstehen durch den Rücktritt – mit nachfolgender Ausnahme – keinerlei Entschädigungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner.

Ausnahme: Tritt der Mieter erst innerhalb der letzten 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Vertrag zurück, so hat der Verein Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Euro.

Der Verein behält sich das Recht vor, die beabsichtigte Nutzung trotz eines bestehenden Nutzungsvertrages kurzerhand zu versagen, wenn der Vertragspartner den sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten und Auflagen nicht nachkommt.

3. Nutzungsdauer

Die Räume werden regelmäßig für 22 1/2 Stunden, und zwar von 13.00 Uhr bis 11.30 Uhr des nächsten Tages überlassen. Innerhalb dieser Zeit haben auch die Vorbereitungen für die Nutzung und die Reinigung der Räume zu geschehen.

Findet am Tag der Abnahme (siehe Nr. 8) eine Veranstaltung des Vereins statt, so kann er – ggf. auch noch nach Abschluss des Vertrages – verlangen, daß die Nutzungsdauer bereits um 8.00 Uhr endet.

In einem solchen Fall ermäßigt sich das Nutzungsentgelt.

Werden die Räume nicht zeitgerecht ordnungsgemäß gereinigt übergeben, so wird für jede angefangene Stunde der überzogenen Nutzungsdauer ein Betrag in Höhe von 25 Euro von der Kautions einbehalten.

4. Nutzungsentgelt und Umfang der Nutzung

Der Verein erhebt für die Nutzung der gemieteten Räume ein Nutzungsentgelt, das zur Finanzierung von notwendigen baulichen Maßnahmen und der Vereinsarbeit verwendet wird.

Vereine, die gemeinsinnige Ziele verfolgen, entrichten ein ermäßigtes Nutzungsentgelt.

Nutzungsentgelt und die Gebühr für die Einweisung und Abnahme sind bis zu dem im Vertrag genannten Termin auf das angegebene Konto des Vereins zu überweisen.

Die Küchen, das dortige Geschirr sowie die in den Schränken zugänglichen Gläser dürfen mit genutzt werden.

Eine Nutzung des Gartens durch Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

5. Kautions

Bei Übergabe der Räume und des Schlüssels ist vom Mieter eine Kautions in Höhe von 100 Euro zu hinterlegen. Der Betrag wird bei Schlüsselrückgabe zurückgezahlt, wenn der Nutzungsvertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde.

6. Haftung; Abwendung etwaiger Schadensersatzansprüche Dritter

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und der sonstigen zum Gebrauch überlassenen Sachen verursacht werden. Er haftet auch dafür, dass der ihm überlassene Schlüssel nicht in unbefugte Hände gelangt.

Der Mieter ist verpflichtet, vom Verein jegliche Schadensersatzansprüche Dritter abzuwenden, die mit der nach dem Nutzungsvertrag gestatteten Nutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und der sonstigen zum Gebrauch überlassenen Sachen begründet werden könnten; bes. Hinweis auf Punkt 7.

7. Auflagen, Pflichten und Hinweise

- Der Mieter und seine Gäste befinden sich auf einem ehemaligen Bauernhof, zu dem vier weitere Gebäude, eines davon ist bewohnt, und ein ausgedehntes Gelände mit altem Baumbestand und einem Teich gehören. Daraus ergibt sich insbesondere gegenüber Kindern eine verstärkte Aufsichtspflicht.
- Der Mieter ist verpflichtet, aus Anlass und während der Nutzung der Räume für die Einhaltung der zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- Die Höchstzahl der Gäste ist zu beschränken
 - bei Mietung von Tenne und dazugehörigen Räumen auf 120
 - bei Mietung des Kuhstalles auf 30
 - bei Mietung aller Räume auf 150 Personen.
- Das Befahren des Hofgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nur Behinderten sowie zum Be- und Entladen erlaubt. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet (Feuerwehrezufahrt).
- Feuer machen, Abbrennen von Feuerwerk und Wunderkerzen sowie die Benutzung von Fackeln sind auf der gesamten Hofanlage nicht, Grillen ist nur nach Absprache mit dem Vorstand am dafür vorgesehenen Platz erlaubt. Die Lichtquellen dürfen nicht abgedunkelt werden (Erhitzungsgefahr.)
- Die überlassenen Räume, Toiletten, Einrichtungen und sonstigen Sachen sind pfleglich zu nutzen bzw. zu behandeln und in einem ordentlichen, sauberen Zustand zu hinterlassen. Zur Art und Weise der erwarteten Reinigung der Räume und des Geschirrs erhält der Mieter bei der Einweisung (siehe Nr. 8) nähere Hinweise. Evtl. Beschädigungen oder Schäden sind bei der Abnahme anzugeben.